

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Lehrkräftearbeitszeit im Land Bremen – Sachstand und Ausblick

Spätestens mit dem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom September 2022 ist klar, dass alle Arbeitgeber zur Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG die Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit ihrer jeweiligen Beschäftigten haben (vergleiche BAG-Urteil 1 ABR 22/21). Zuvor hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Mitgliedsstaaten in einem ähnlich gelagerten Urteil schon 2019 dazu angehalten, ein objektives und verlässliches Erfassungssystem der täglich geleisteten Arbeitszeit durch die Arbeitgeber zu implementieren (vergleiche EuGH-Urteil C-55/18). In direkter Folge hat das Bundesarbeitsministerium zwischenzeitlich bereits angekündigt, eine entsprechende Anpassung des deutschen Arbeitszeitgesetzes vorzunehmen. Diese Regelung wird von vielen mit gewisser Spannung erwartet, zumal sie maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung der Arbeitswelt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben wird.

In besonderem Maß trifft dies auf Lehrkräfte zu, die mit knapp einer Million Beschäftigten eine der größten Gruppen innerhalb des öffentlichen Dienstes der Bundesländer stellen. Im Grundsatz wurde in der Vergangenheit immer wieder auch wissenschaftlich fundiert belegt, dass die Arbeitszeit von Lehrkräften zu hoch ist und sich tendenziell durch die Zunahme von neben- und außerunterrichtlichen Tätigkeiten immer weiter von dem zeitlichen Wert entfernt, welcher im Rahmen des seit dem Jahr 1873 nahezu unverändert bestehenden Deputatmodell lediglich finanziell abgegolten wird.

Dabei ist es doch offensichtlich, dass gerade diese zeitliche Unschärfe innerhalb der Tätigkeitsbeschreibung von Lehrkräften abseits des Kernunterrichts mit sich bringt, dass jede Zusatzaufgabe, zum Beispiel im Zuge von Ganztagsunterricht, inklusiver Beschulung oder Elternarbeit, unweigerlich mit einer Arbeitszeiterhöhung einhergeht. Es ist aus Sicht der Betroffenen auch keinesfalls zufriedenstellend, von Seiten des jeweiligen Dienstherrn zu versuchen, das skizzierte Grundproblem durch die pauschale Gewährung von sogenannten Ermäßigungsstunden zumindest anteilig zu lindern.

Wenngleich die skizzierten Erkenntnisse keinesfalls neu sind, so hält sich das althergebrachte Arbeitszeitmodell für Lehrkräfte doch überaus erfolgreich, man könnte auch sagen beharrlich. Die eingangs genannten Gerichtsurteile könnten aber nunmehr dazu beitragen, dass hier maßgebliche Veränderungen in Gang kommen (müssen).

Vor diesem Hintergrund hat Mark Rackles, ehemaliger Staatssekretär für Bildung in der Berliner Senatsverwaltung und nun Publizist sowie Strategieberater, im Auftrag der Deutschen Telekom im April 2023 eine beachtenswerte Expertise zur Lehrkräftearbeitszeit in Deutschland vorgelegt (https://rackles.com/wp-content/uploads/2023/04/Rackles-Telekom-Stiftung-Expertise_Lehrkraeftearbeitszeit-25-04-2023.pdf). Hierbei kommt er unter anderem zu dem Schluss, dass das bestehende Arbeitszeitmodell für Lehrkräfte in Deutschland gegen Arbeitsschutzbestimmungen verstößt, die zuletzt vom EuGH und dem BAG in Bezug auf die Arbeitszeiterfassung thematisiert wurden. Sobald Lehrkräfte in Deutschland also dazu übergehen werden, ihre tägliche und wöchentliche Arbeitszeit objektiv, verlässlich und transparent zu erfassen – analog oder digital ist hierbei eine nachgeordnet zu beantwortende Frage –, dürfte auch der letzte Zweifel an diesem Umstand ausgeräumt sein.

Die hiermit unmittelbar in Verbindung stehenden Folgen sind gerade vor dem auf unabsehbare Zeit vorherrschenden Mangel an Lehrkräften in jedem Fall als weitreichend für das Bildungssystem in Deutschland zu bezeichnen. Die Politik ist im besten Wortsinn daher gut beraten, sich schon jetzt intensiv mit möglichen Lösungsansätzen, etwa im Zusammenhang mit der Erfassung von Lehrerarbeitszeit sowie in der Folge auch mit einer Neugestaltung eines Lehrerarbeitszeitmodells auseinanderzusetzen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird Arbeitszeit von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen generell definiert und rechtlich geregelt?
 - a) Welche Unterrichtsverpflichtung haben Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen an den unterschiedlichen Schularten und worin sind die jeweilige Höhe sowie etwaige Unterschiede begründet?
 - b) Inwiefern ergeben sich hierbei Unterschiede zwischen angestellten und verbeamteten Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen?
 - c) Welche hiervon abweichenden Regelungen zur Erhöhung beziehungsweise Minderung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung existieren im Land Bremen und worin begründen sich diese im Einzelnen?

- d) Welche unterschiedlichen maßgeblichen Tätigkeiten machen zusammengenommen per Definition die Arbeit von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen aus?
 - e) Wie werden diese unterschiedlichen Tätigkeitsfacetten innerhalb des Lehrerberufs zeitlich gewichtet und inwiefern bestehen hierbei gegebenenfalls Unterschiede zwischen Schularten und Unterrichtsfächern?
 - f) Auf Grundlage welcher Annahme(n) wird in Bezug auf die Arbeitszeit von Lehrkräften zwischen dem eigentlichen schulischen Unterrichten und der Unterrichtsvor- sowie -nachbereitung differenziert?
 - g) Nach welcher Maßgabe wird die hiermit unmittelbar in Verbindung stehende Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen jeweils letztlich bemessen?
2. Welche Präsenzzeitregelungen existieren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen und wie sind diese in Bezug auf die unterschiedlichen Schularten und -formen ausgestaltet?
- a) Welche Möglichkeiten der Telearbeit, für mobiles Arbeiten oder für Homeoffice existieren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen und wie sind diese Arbeitsformen im Detail rechtlich ausgestaltet?
 - b) Wann gedenkt der Senat auch Schulleitungen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen eine VPN-Lösung für den sicheren Fernzugriff auf das Schulverwaltungsnetz bereitzustellen?
 - c) Wann gedenkt der Senat Schulleitungen regelmäßig mit Notebooks auszustatten, um ihre Fähigkeit zum orts- und zeitunabhängigen Arbeiten zu stärken?
 - d) Inwiefern sind an öffentlichen Schulen im Land Bremen regelmäßig entsprechend ausgestattete Lehrerarbeitsplätze inklusive dienstlicher Rechner vorhanden?
3. Welche Überstundenregelungen existieren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen und wie sind diese in Bezug auf die unterschiedlichen Schulformen ausgestaltet?
- a) Inwiefern werden Überstunden jenseits der eigentlichen Unterrichtsverpflichtung regelmäßig entlohnt?
 - b) Inwiefern werden Überstunden von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen auf Arbeitszeitkonten erfasst?

4. Welche Teilzeitregelungen existieren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen und wie sind diese in Bezug auf die unterschiedlichen Schulformen ausgestaltet?
5. Inwiefern besteht nach Meinung des Senats der Bedarf, die in Frage 1. bis 4. thematisierten zeitlichen Regelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen in welcher Gestalt anzupassen?
6. Worin begründet sich die Dauer einer Unterrichtsstunde an öffentlichen Schulen im Land Bremen?
 - a) Welche hiervon abweichenden Unterrichtsformate existieren an öffentlichen Schulen im Land Bremen?
 - b) Welche alternativen Modelle sind dem Senat aus anderen Bundesländern bekannt und wie bewertet er diese?
7. Inwiefern haben öffentliche Schulen in Bremerhaven oder Bremen in der Vergangenheit bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Arbeitszeitmodell zu erproben, das bei der Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrer und Lehrerinnen nicht von den in den Paragraphen zwei bis sechs Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz festgelegten Unterrichtsverpflichtungen, sondern von den Jahresarbeitszeiten der Lehrer und Lehrerinnen ausgeht?
 - a) An welchen Schulen fand beziehungsweise findet eine derartige Erprobung statt?
 - b) Wie war beziehungsweise ist das jeweilige Arbeitszeitmodell hierbei im Detail ausgestaltet?
 - c) Welche Rückmeldungen liegen dem Senat von den jeweiligen Schulleitungen sowie Kollegien in Bezug auf das erprobte Arbeitszeitmodell vor?
 - d) Welche generellen Schlussfolgerungen zieht der Senat aus diesen Ergebnissen im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung eines Lehrkräftearbeitszeitmodells im Bremen?
8. Inwiefern sieht der Senat den Bedarf, dass bestehende Lehrkräftearbeitszeitmodell wegen mangelnder Anpassungsfähigkeit, veränderter Rahmenbedingungen und neuerlichen pädagogischen Anforderungen grundlegend zu reformieren?
9. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang das von Hamburg gewählte Lehrerarbeitszeitmodell (LAZM)?
 - a) Welche Stärken und Schwächen zeichnen besagtes Modell nach Meinung des Senats aus?

- b) Inwiefern ist dieses Modell nach Meinung des Senats als Ausgangspunkt dafür geeignet, um aktuell geltende Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen weiterzuentwickeln?
10. Inwiefern befindet der Senat sich zum Thema der Anpassung des Lehrkräftearbeitszeitmodells bereits im Austausch mit gewählten Interessenvertretern der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven?
- a) Welche Rückmeldungen liegen dem Senat in Reaktion auf seine dargelegten Pläne vonseiten der Interessenvertreter der Lehrkräfte vor?
 - b) Wie bewertet der Senat besagte Rückmeldungen und wie reagiert er auf diese?
11. Inwiefern erfassen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen bereits jetzt regelmäßig ihre jeweilige tatsächliche Arbeitszeit?
- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?
 - b) Wie gehen Lehrkräfte hierbei vor und welche technischen Lösungen und Hilfsmittel kommen nach Kenntnis des Senats zur Anwendung?
 - c) In welcher Form wird diese „Ist-Arbeitszeit“ von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen dabei von wem dokumentiert und ausgewertet?
 - d) An welche behördliche Stelle werden diese Informationen in welcher Form übermittelt?
 - e) Was folgt im behördlichen Handeln aus diesen gesammelten Informationen?
12. Welche Rückschlüsse lassen die dem Senat vorliegenden Informationen und Daten in Bezug auf die Höhe der tatsächlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen zu?
- a) Inwiefern existiert nach Einschätzung des Senats folglich ein Delta zwischen der „Soll-Arbeitszeit“ und der tatsächlichen „Ist-Arbeitszeit“ von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen?
 - b) Wie stellt der Senat sicher, dass hochbelastete Lehrkräfte nicht unwillentlich gegen gesetzliche Normen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verstoßen, indem sie regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten?

- c) Wie stellt der Senat zudem sicher, dass Lehrkräfte im Land Bremen genug Erholungszeiten in der Schulzeit abseits von Ferien haben?
 - d) Inwiefern geht nach Einschätzung des Senats ein vergleichsweise höherer Arbeitsaufwand mit der Erteilung von sogenannten Korrekturfächern einher und wodurch könnte dieser ausgeglichen werden?
 - e) Inwiefern beabsichtigt der Senat Lehrkräfte grundsätzlich von Verwaltungsausgaben zu entlasten, mit dem Ziel, die Arbeitsbelastung von Lehrkräften zu senken und in welcher Gestalt soll dies gegebenenfalls erfolgen?
13. Inwiefern erfassen Lehrkräfte in anderen Bundesländern nach Kenntnis des Senats bereits regelmäßig ihre Arbeitszeit?
- a) Wie sind diese Maßnahmen nach Kenntnis des Senats regeltechnisch und organisatorisch ausgestaltet?
 - b) Wie bewertet der Senat die ihm bekannten Maßnahmen, auch im Hinblick auf eine etwaige Übertragbarkeit auf Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Bremen?
14. Inwiefern sieht der Senat die Notwendigkeit eine regelmäßige Lehrkräftearbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen im Land Bremen zu etablieren?
- a) Welchen Einfluss auf die Position des Senats hat dabei der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13. September 2022 (Aktenzeichen 1 ABR 22/21)?
 - b) Wie soll eine Lösung zur regelmäßigen Lehrkräftearbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen im Land Bremen im Detail ausgestaltet sein?
 - c) Wodurch soll es hierbei gelingen, die tatsächliche tägliche beziehungsweise wöchentliche Arbeitszeit von Lehrkräften objektiv und verlässlich zu erfassen?
 - d) Inwiefern gilt es bei der Erfassung der Arbeitszeit nach der Örtlichkeit zu differenzieren, an der die Lehrkräfte ihre dienstliche Tätigkeit versehen?
 - e) Inwiefern sollen die hierbei erhobenen Daten den Beschäftigten regelmäßig zugänglich sein?
 - f) Welche Systematik (analog/digital) soll nach Willen des Senats bei der Lehrkräftearbeitszeiterfassung zur Anwendung kommen?

- g) Inwiefern kann eine Lösung zur Lehrkräftearbeitszeiterfassung in das bestehende System zur Arbeitszeiterfassung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Bremen integriert werden?
 - h) Ab wann soll eine regelmäßige Lehrkräftearbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen im Land Bremen nach derzeitigen Planungen des Senats erfolgen?
 - i) Welche überschlägigen Kosten sind nach Einschätzung des Senats mit der landesweiten Einführung einer regelmäßigen Lehrkräftearbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen verbunden?
15. Inwiefern befindet der Senat sich zur etwaigen Einführung einer Lehrkräftearbeitszeiterfassung bereits im Austausch mit gewählten Interessenvertretern der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven?
- a) Welche Rückmeldungen liegen dem Senat in Reaktion auf seine dargelegten Pläne vonseiten der Interessenvertreter der Lehrkräfte vor?
 - b) Wie bewertet der Senat besagte Rückmeldungen und wie reagiert er auf diese?
16. Welchen Kenntnisstand hat der Senat in Bezug auf den Inhalt sowie den Fortgang des gesetzgeberischen Prozesses zur Neuregelung der Dokumentation von geleisteter Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ursprünglich für Frühjahr 2023 in Aussicht gestellt wurde?

Yvonne Awerwaser, Frank Imhoff und Fraktion der CDU